

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

A. Problem und Ziel

In der Kinder- und Jugendhilfe werden junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben und die ein eigenes Einkommen haben, zu den Kosten der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe aus ihrem Einkommen herangezogen. Dies gilt ebenfalls für alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihrem Kind, die nach § 19 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in einer gemeinsamen Wohnform untergebracht sind (sogenannte Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII). Gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII haben junge Menschen sowie Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII bis zu 25 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Auch die Ehegatten und Lebenspartner der jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII werden abhängig von der Höhe ihres Einkommens zu den Kosten aus ihrem Einkommen herangezogen.

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist, junge Menschen darin zu unterstützen, sich zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Junge Menschen sollen darin gestärkt und dazu motiviert werden, Verantwortung zu übernehmen für einen erfolgreichen Weg in ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben. Die Heranziehung junger Menschen zu den Kosten der Leistung widerspricht diesem Auftrag der Kinder und Jugendhilfe. Wachsen junge Menschen außerhalb ihrer Herkunftsfamilie auf, haben sie bereits mit zusätzlichen Herausforderungen umzugehen und dadurch einen schwierigeren Start in ein eigenständiges Leben. Dieser Start wird nochmal erschwert, wenn sie einen Teil ihres Einkommens, das sie zum Beispiel im Rahmen eines Schüler- oder Ferienjobs oder ihrer Ausbildung verdienen, abgeben müssen. Das Erreichen selbst gesteckter Ziele wie zum Beispiel die Finanzierung eines Führerscheins, die Finanzierung einer Reise, das Erarbeitung von Startkapital für ihre Zukunft, wird erschwert bzw. dauert insgesamt länger. Damit können Erfolgserlebnisse durch eigenes Engagement unerreichbar erscheinen, gerade auch im Vergleich mit Gleichaltrigen, die ihre Einkommen behalten dürfen. Die Motivation, sich Ziele zu setzen und sich für diese einzusetzen, wird dadurch gedämpft. Dies kann zur Folge haben, dass eine Ausbildung gar nicht erst begonnen oder einer anderen Beschäftigung nicht nachgegangen wird. Dadurch werden nicht nur die Chancen der jungen Menschen am Arbeitsmarkt eingeschränkt, den jungen Menschen fehlen letztlich auch Mittel, um finanziell unabhängig zu werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 sowie für ihre Ehegatten und Lebenspartner aufzuheben. Dadurch können die jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 sowie ihre Ehegatten und Lebenspartner vollständig über das Einkommen, das sie erzielen, verfügen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe verringern sich die Einnahmen der Kommunen um jährlich rund 18,3 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe sinkt der Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger um rund 6.669 Stunden und die Sachkosten reduzieren sich um rund 26.600 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund und Länder: Keiner

Für die Kommunen: Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 559.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Bürgerinnen und Bürger werden jährlich um rund 18,3 Millionen Euro durch die Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe entlastet.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen sind Elternteile aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen.“

b) Der bisherigen Absatz 1 wird der Absatz 1a und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind:“ werden durch die Wörter „Unabhängig von ihrem Einkommen sind nach Maßgabe der § 93 Absatz 1 Satz 3 und § 94 Absatz 3 heranzuziehen:“ ersetzt.

bb) Die Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Die Nummer 5 wird zu der Nummer 4.

c) Der bisherige Absatz 1a wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „, Ehegatten und Lebenspartnern“ gestrichen.

2. § 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „, Ehegatten und Lebenspartner“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 und 4“ gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt: „Die Heranziehung der Elternteile erfolgt nachrangig zu der Heranziehung der jungen Menschen zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes.“
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19“ gestrichen.
 - e) Absatz 6 wird aufgehoben.
3. § 95 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Hat eine der in § 92 Absatz 1a genannten Personen oder ein Ehegatte oder Lebenspartner des jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Dies gilt unter der Maßgabe, dass der andere weder Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches noch eine in Absatz 1a genannte Person noch eine andere gegenüber dem jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 dem Grunde nach zum Unterhalt verpflichtete Person ist.“
4. § 97a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19“ gestrichen.
 - b) Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
5. Der bisherige § 107 wird § 108.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzentwurfes ist, die Kostenheranziehung von jungen Menschen, Leistungsberechtigten nach § 19 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und ihren Ehegatten oder Lebenspartnern in der Kinder- und Jugendhilfe abzuschaffen, um sie auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen. Die jungen Menschen, die eine stationäre Leistung nach § 27 SGB VIII oder § 35a SGB VIII erhalten, sowie die Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII werden bisher gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII bis zu einer Höhe von 25 % ihres Einkommens zu den Kosten der Leistung herangezogen. Die Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII werden bisher abhängig von der Höhe ihres Einkommens nach der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung) zu den Kosten herangezogen.

Mit der Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen wird dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen, die Entwicklung junger Menschen hin zu einer eigenverantwortlichen und selbständigen Person zu unterstützen. Gerade junge Menschen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie, sondern in einer Pflegefamilie oder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, haben bei ihrem Start ins Erwachsenenleben bereits aufgrund ihrer Ausgangslage besondere Herausforderungen zu meistern. Sie brauchen daher Unterstützung, diese Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen. Dazu gehört es, sie zu motivieren, Verantwortung für ihr zukünftiges Leben zu übernehmen, und darin zu bestärken, sich eigene Ziele zu setzen und diese auch zu erreichen. Möchten sie finanziell Verantwortung übernehmen und für ihre spätere Lebenssituation vorsorgen oder sich beispielsweise den Führerschein selbst finanzieren, sollten sie in diesen Vorhaben bestärkt werden. Kontraproduktiv ist es, wenn sie einen Teil ihres Einkommens abgeben müssen. Denn so können sie ihre Ziele schwerer erreichen; dies kann ihrer Motivation entgegenstehen. Gerade im Vergleich zu Gleichaltrigen, die nicht im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe stationär untergebracht sind, können sie sich zusätzlich benachteiligt fühlen. Nehmen diese jungen Menschen aufgrund der Kostenheranziehung keine Ausbildung oder eine andere Tätigkeit auf, hat dies nicht nur generell für ihre Entwicklung hin zu einem selbständigen Erwachsenen, sondern auch für ihre späteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt negative Konsequenzen.

Die Situation von Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII ist vergleichbar mit der Situation der jungen Menschen, die stationäre Leistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) oder der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) erhalten. Zudem handelt es sich bei den Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII zu einem Teil gerade auch um junge Menschen (laut Angaben des Statistischen Bundesamtes haben die meisten Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII ein Alter zwischen 19 und 22 Jahren). Eine Ungleichbehandlung in der Kostenheranziehung, nur weil die einen eine Leistung nach § 19 SGB VIII erhalten und die anderen Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, ist nicht gerechtfertigt.

Die Ehegatten und Lebenspartner der jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 werden in der Folge auch nicht mehr zu den Kosten aus ihrem Einkommen herangezogen. Ca. 742 junge Menschen oder Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII (Schätzungen des Statistischen Bundesamtes vom 18. Mai 2022) haben einen Ehegatten oder einen Lebenspartner, die auch zu den Kosten herangezogen werden. Sie sind vermutlich in einem ähnlichen Alter wie die jungen Menschen und befinden sich damit in einer ähnlichen

Situation wie die jungen Menschen selbst. Zudem ist nicht zu begründen, dass die Ehegatten und Lebenspartner weiterhin zu den Kosten herangezogen werden sollen, wenn der Leistungsempfänger selbst nicht mehr zu den Kosten herangezogen wird. Dies gilt sowohl für die stationären als auch für die teilstationären Leistungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Kostenheranziehung aus Einkommen von jungen Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben, abzuschaffen.

Ebenso sollen Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, das heißt alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihrem Kind oder ihren Kindern in einer gemeinsamen Wohnform, nicht mehr aus ihrem Einkommen zu den Kosten herangezogen werden.

Die Ehegatten oder Lebenspartner der jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 sollen ebenfalls nicht mehr zu den Kosten aus ihrem Einkommen herangezogen werden. Dies gilt sowohl für die Heranziehen zu den Kosten von stationären als auch von teilstationären Leistungen. Seit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I 2017 S. 2429) können grundsätzlich nur Volljährige wirksam heiraten. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich um die Ehegatten oder Lebenspartner von jungen Volljährigen handelt.

III. Alternativen

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444), das am 10. Juni 2022 in Kraft getreten ist, wurde die Höhe der Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII von 75 % auf „höchstens 25 %“ verringert. Zudem wurde geregelt, dass bestimmte Beträge des Einkommens für den Kostenbeitrag unberücksichtigt bleiben. Die verbleibende Kostenheranziehung erschwert jedoch weiterhin den Weg für junge Menschen in die Selbstständigkeit. Bei den häufig ohnehin geringen Einkommen durch Schüler- oder Ferienjobs oder auch der Ausbildung wirken sich auch 25 % des Einkommens als Kostenbeitrag stark aus.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz. Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Gegenstand des nachfolgenden Gesetzentwurfs ist im Wesentlichen die Abschaffung der Heranziehung von jungen Menschen zu den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe durch Änderungen der Vorschriften zur Kostenbeiträgen für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen. Diese Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Eine Rechtszersplitterung hätte hier problematische Folgen im Hinblick auf die Erfüllung des grundlegenden Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen darin zu unterstützen, sich zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln, insbesondere auch im Hinblick auf Zugänge und Wirkungen notwendiger erzieherischer Hilfen und Leistungen zu Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen, die letztlich insbesondere auch zu einer Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen würden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) vereinbar. Im Recht der EU ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht im Einzelnen geregelt.

Mit dem Gesetzentwurf werden zudem die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention – VN-KRK) umgesetzt, indem die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt personenzentrierter sozialer Dienstleistungen zur Förderung der individuellen Fähigkeiten und Potentiale gerückt wird, um Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz kommt es zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur einfacheren Anwendung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe. Die Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII sowie ihrer Ehegatten und Lebenspartner führt zur Verwaltungsvereinfachung und zu einer bundesweiten Gleichbehandlung der jungen Menschen in Pflegefamilien sowie stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die zu leistenden Kostenbeiträge.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung des Zieles bei, Armut zu begrenzen, weil bei jungen Menschen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Pflegefamilien leben, der Anreiz erhöht wird, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder eine Ausbildung zu beginnen. Junge Menschen erhalten dadurch bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt; sie können zudem für ihr späteres Leben finanziell vorsorgen.

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung des Zieles "Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern" bei, indem Anreize für junge Menschen geschaffen werden, eine Ausbildung zu beginnen.

Beim Regelungsvorhaben bestehen mögliche Zielkonflikte mit dem Bereich "Staatsverschuldung". Mit dem Regelungsvorhaben werden die Einnahmen auf kommunaler Seite verringert, die die Kosten für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgleichen sollen.

Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, das Ziel "stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum" zu erreichen, indem es junge Menschen, die stationär in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in Pflegefamilien untergebracht sind, dazu motiviert, eine Ausbildung zu beginnen. Dies erhöht ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt und führt zu einer Zunahme von qualifizierten Arbeitskräften.

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich der Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) bei, weil junge Menschen dazu motiviert werden, eine Ausbildung zu beginnen.

Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, zu große Ungleichheit innerhalb Deutschlands zu verhindern, indem junge Menschen, die einen schwierigeren Start in das Erwachsenenleben haben, weil sie außerhalb ihres Elternhauses aufwachsen, motiviert und unterstützt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine Ausbildung zu beginnen. Dadurch werden die Chancen auf dem Arbeitsmarkt dieser jungen Menschen erhöht. Die Benachteiligung gegenüber jungen Menschen, die in ihrem Elternhaus aufwachsen konnten, wird verringert.

Mit dem Regelungsvorhaben kann Armut und soziale Ausgrenzung vorgebeugt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe verringern sich die Einnahmen der Kommunen um jährlich rund 18,3 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe sinkt der Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger um rund 6.669 Stunden und die Sachkosten reduzieren sich um rund 26.600 Euro.

Lfd. Nr.	Vorschrift	Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	Änderung der §§ 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 94 Abs. 6 SGB VIII	Abschaffung der Kostenheranziehung aus Einkommen für junge Menschen	7.222	-29,5	-2	-3.551	-14
2	Änderung der §§ 92 Abs. 1 Nr. 3, 94 Abs. 6 SGB VIII	Abschaffung Kostenheranziehung von Leistungsberechtigten nach 19 SGB VIII	5.600	-29,5	-2	-2.753	-11
3	Änderung der §§ 92 Abs. 1 Nr. 4, 94 Abs. 5 SGB VIII	Abschaffung Kostenheranziehung von Ehegatten/Lebenspartner junger Menschen	462	-29,5	-2	-227	-1
4	Änderung der §§ 92 Abs. 1 Nr. 4, 94 Abs. 5 SGB VIII	Abschaffung Kostenheranziehung Ehegatten/ Lebenspartner von Leistungsberechtigten	280	-29,5	-2	-138	-0,6

Für die Kommunen:

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 559.000 Euro.

Lfd. Nr.	Vorschrift	Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)	Insgesamt Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)
1	Änderung der §§ 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 94 Abs. 6 SGB VIII	Abschaffung der Kostenheranziehung aus Einkommen für junge Menschen	7.222	-60	40,2	-1	-290	-7	-297
2	Änderung der §§ 92 Abs. 1 Nr. 3, 94 Abs. 6 SGB VIII	Abschaffung Kostenheranziehung von Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII	5.600	-60	40,2	-1	-225	-6	-231
3	Änderung der §§ 92 Abs. 1 Nr. 4, 94 Abs. 5 SGB VIII	Abschaffung Kostenheranziehung von Ehegatten/ Lebenspartner junger Menschen	462	-60	40,2	-1	-19	-0,5	-19
4	Änderung der §§ 92 Abs. 1 Nr. 4, 94 Abs. 5 SGB VIII	Abschaffung Kostenheranziehung Ehegatten/Lebenspartner von Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII	280	-60	40,2	-1	-11	-0,3	-12

5. Weitere Kosten

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch den Wegfall der Kostenheranziehung von jungen Menschen um ca. 18,3 Mio. Euro entlastet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

In Bezug auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse hat das Regelungsvorhaben Auswirkungen auf die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen, weil die Einnahmen durch die bisherige Kostenheranziehung von jungen Menschen aus ihrem Einkommen entfallen. Zudem kann sich das Regelungsvorhaben auf die Beschäftigung und Erwerbstätigkeit von Regionen (deutschlandweit) auswirken, da in Folge des Regelungsvorhabens junge Menschen motiviert werden, Ausbildungen zu beginnen oder einer anderen Beschäftigung nachzugehen.

7. Demografie-Check:

Die demografischen Folgen und Risiken des Gesetzesvorhabens wurden anhand des vom Bundesministerium des Innern und für Heimat veröffentlichten Demografie-Checks geprüft.

Finanzielle Belastungen für künftige Generationen in Form von Steuer- oder Abgabenerhöhungen bzw. Beitragssteigerungen in der Sozialversicherung werden mit dem Gesetzesvorhaben nicht eintreten.

Die Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Familienpflege erhöht die Anreize bei jungen Menschen, einer Ausbildung oder anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies führt zu einer Verbesserung der Chancen der jungen Menschen im Arbeitsleben.

8. Zum Jugend-Check: (wird im Rahmen der Ressortabstimmung bewertet)

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die beabsichtigte Wirkung dann wieder entfallen würde.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Aus ihrem Einkommen sollen in Zukunft Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sowie ihre Ehegatten und Lebenspartner nicht mehr zu den Kosten herangezogen werden. Die Heranziehung der Elternteile aus ihrem Einkommen bleibt unverändert. Der neue Absatz 1 basiert dementsprechend auf dem Wortlaut des bisherigen Absatz 1 Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 1a wird klargestellt, dass es weiterhin möglich ist, dass Kinder und Jugendliche, junge Volljährige, Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII und Elternteile wie bisher unabhängig vom Einkommen zu den Kosten herangezogen werden können. Diese Möglichkeit besteht zum einen wie bisher gemäß § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII, wonach Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen sind. Zum anderen ist weiterhin von der Person, die das Kindergeld bezieht, unter den Voraussetzungen des § 94 Absatz 3 ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen.

Die Ehegatten und Lebenspartner wurden aus dem Personenkreis herausgenommen, da diese keine zweckgleiche Leistung oder das Kindergeld für den jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII erhalten.

Zu Buchstabe c

Eine Heranziehung der Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII entfällt; dies gilt auch für ihr Vermögen. Insofern entfällt die Regelung des bisherigen Absatzes 1a.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung daran, dass Ehegatten und Lebenspartner der jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII nicht mehr zu den Kosten herangezogen werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nur noch die Elternteile werden aus ihrem Einkommen zu den Kosten herangezogen. Daher ist die Regelung zum Vorrang und Nachrang in den Sätzen 3 und 4 überflüssig und wird gestrichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung daran, dass Ehegatten und Lebenspartner der jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII nicht mehr zu den Kosten herangezogen werden.

Zu Buchstabe c

Die Regelung zu der Rangfolge in Absatz 1 Sätze 3 und 4 wurde aufgehoben, da nur noch Elternteile zu den Kosten aus Einkommen herangezogen werden. Stattdessen wurde in einen neuen Satz 5 eine Regelung zur Rangfolge für den Fall aufgenommen, dass der junge Mensch das Kindergeld bezieht. Zwar wird die Höhe des Kindergeldes die tatsächlichen Aufwendungen der Leistungen regelmäßig nicht decken, allerdings kann es bei einem hohen Kostenbeitrag der Elternteile aus Einkommen dazu kommen, dass die tatsächlichen Aufwendungen gemeinsam mit dem Kindergeld erreicht und überschritten werden. Für den Fall wird klargestellt, dass dann der Kostenbeitrag aus Einkommen der Elternteile ggf. gekürzt wird, weil der Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes des jungen Menschen vorrangig erhoben wird.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung daran, dass Ehegatten und Lebenspartner der jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII nicht mehr zu den Kosten herangezogen werden. Die Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge

für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe muss entsprechend geändert werden. Sie kann sich nur noch auf die Regelung der Höhe der Kostenbeiträge für Elternteile beschränken.

Zu Buchstabe e

In Absatz 6 wurde die Höhe der Kostenbeiträge aus Einkommen von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII bestimmt. Da die Kostenheranziehung junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII aus Einkommen mit diesem Gesetz abgeschafft wird, entfällt diese Regelung.

Zu Nummer 3

Da der Kreis der Personen, die Inhaber eines Anspruchs sein können, der nach § 95 SGB VIII übergeleitet werden kann, nun in § 92 Absatz 1a SGB VIII genannt ist, erfolgt hier eine redaktionelle Anpassung. Zudem werden die Ehegatten und Lebenspartner der jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 ausdrücklich genannt, da diese nicht mehr in der Auflistung des § 92 Absatz 1a SGB VIII vorkommen. Der Anwendungsbereich des § 95 SGB VIII soll durch die Änderung der Regelung zur Kostenheranziehung nicht verändert werden.

Damit der Anwendungsbereich des § 95 SGB VIII nicht geändert wird, ist es zudem notwendig, das Wort „Kostenbeitragspflichtiger“ zu ersetzen. Bisher wurde festgelegt, dass ein überleitungsfähiger Anspruch nur besteht, wenn Anspruchsgegner kein „Kostenbeitragspflichtiger“ ist. Sinn und Zweck dieser Einschränkung ist, dass mit den Regelungen der Kostenheranziehung nach den §§ 91 bis 94 SGB VIII die Pflicht insbesondere von Unterhaltsverpflichteten, sich an den Kosten der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen, abschließend geregelt werden soll. Um dies auch nach Änderung des kostenbeitragspflichtigen Personenkreises zu gewährleisten, wird der Begriff „Kostenbeitragspflichtiger“ durch „eine in Absatz 1a genannte Person und eine andere gegenüber dem jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII dem Grunde nach zum Unterhalt verpflichtete Person“ ersetzt. Dadurch wird auch klargestellt, dass Ansprüche gegenüber Unterhaltspflichtigen, die auch bisher nicht kostenbeitragspflichtig waren, nicht über § 95 SGB VIII geltend gemacht werden können. Das Recht der Kostenheranziehung soll für die Inanspruchnahme von Unterhaltsverpflichteten abschließend sein.

Zu Nummer 4

§ 97a Absatz 1 SGB VIII wird redaktionell an die Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen, Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII und ihren Ehegatten und Lebenspartner angepasst.

Zu Nummer 5

Mit Änderungsanweisung in Artikel 36 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) wurde § 107 SGB VII neu eingefügt. Diese Änderung tritt zum 1.1.2024 in Kraft. Der neue § 107 SGB VIII, der mit dem Kinder- und Jugendstärkegesetz vom 3.6.2021 (BGBl. I S. 1444) eingefügt wurde, muss daher in § 108 umbenannt werden, da § 107 sonst doppelt belegt ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten soll zum Jahreswechsel stattfinden, damit die Jugendämter sich darauf einstellen können.